

Einführung

Die vorliegenden, weltweit gültigen Standards formulieren die **Anforderungen an alle produzierenden Lieferanten als auch an alle Dienstleister** (beide nachfolgend „Geschäftspartner“) der **EWS Weigele GmbH & Co. KG** (nachfolgend „**EWS**“) zu den Themen

Menschenrechte & Arbeitsstandards, Geschäftsethik & Compliance sowie Umweltschutz & Sicherheit.

Die Inhalte sind aufgenommen in die Vertragsbedingungen mit unseren Geschäftspartnern. Diese sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeitenden sowie an die eigenen Geschäftspartner weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Darüber hinaus erwartet **EWS**, dass sich die Geschäftspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte, sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);

EWS behält sich vor, deren Einhaltung zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen.

Für **EWS** gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit. Diese sind umgesetzt in den zugehörigen Richtlinien.

Im Oktober 2021,



Matthias Weigele

EWS Weigele GmbH & Co. KG
Geschäftsführung, CEO

01 Menschenrechte und Arbeitsstandards

Einhaltung der Menschenrechte

Die Geschäftspartner sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen unsere Geschäftspartner darauf hinwirken, dass sie selbst, und auch ihre Geschäftspartner und Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Ächtung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder anderen Tätigkeit darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden und ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Chancengleichheit/ Diskriminierungsverbot

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitenden, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich von Mindestlöhnen, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Geschäftspartner gewährleisten als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes.

02 Geschäftsethik und Compliance

Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle auf sie, sowie die Geschäftsbeziehung mit **EWS** anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unsere Geschäftspartner müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, im Umgang mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

03 Umweltschutz und Sicherheit

Umweltverantwortung

Unsere Geschäftspartner müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Produktsicherheit und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden.

Unsere Geschäftspartner werden die Inhalte dieses Dokumentes an Ihre Geschäftspartner und Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen in der Lieferkette prüfen.